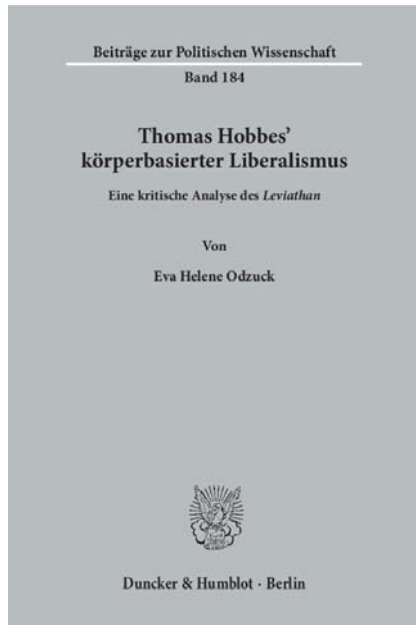


## Online-Rezensionen des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung 1/2016

### **Eva Helene Odzuck: Thomas Hobbes' körperbasierter Liberalismus. Eine kritische Analyse des Leviathan.**

Berlin: Duncker & Humblot 2016 (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft, Band 184),  
316 S., ISBN: 978-3-428-14748-9



Es ist merkwürdig, wenngleich auf zweitem Blick doch plausibel, dass in den letzten Jahrzehnten Thomas Hobbes, der in seinen politischen Schriften als Apologet des Absolutismus aufzutreten scheint, zunehmend als früher Vordenker des Liberalismus eingestuft wird. Diese Auffassung wird auch von Eva Helene Odzuck (Nürnberg-Erlangen) in ihrem Buch „Thomas Hobbes' körperbasierter Liberalismus“ weitgehend geteilt. Neu ist dabei, dass sie einen Ansatz wählt, der sich recht radikal von der bisherigen Argumentationsstrategie der „Liberalen Schule“ der Hobbes-Interpretation abhebt. Diese habe, so Odzuck, eine Neigung entwickelt, Hobbes rein rechtstheoretisch zu deuten und dabei in die Nähe von Kant zu stellen. Hobbes' Naturzustand werde als ein Rechtszustand gesehen, in dem jeder Mensch Richter in eigener Sache sei. Dem folge bei Hobbes ein auf Kontraktualismus (d.h. Freiwilligkeit) gegründeter staatsbildender Rechtszustand, der auf Verträge, Reziprozität und Rechtstreue (alles liberale Werte!) basiere.

Was Odzuck dabei auffällt, ist die Ausblendung der anthropologischen Argumente, die Hobbes zur Fundierung seiner politischen Philosophie heranzieht. Zudem werde übersehen, dass Hobbes im freiwilligen Kontraktualismus nur eine Option der Staatswerdung sieht und äußere Aneignung von Macht (bei der der Kontrakt allenfalls als eine Art ideologischer Überbau fungiert) ebenfalls für legitim hält. Beides zusammen zeige, dass Hobbes keineswegs der verkappte Kantianer sei, den neuere Interpreten in ihm sehen. Odzuck verwirft diese – um es salopp auszudrücken – „weichgespülte“ Deutung von Hobbes zu Gunsten früherer „harter“ Interpretationen, die Hobbes noch als krassen Materialisten sahen.

Hierzu zieht sie nicht nur die entsprechenden Stellen im „Leviathan“, sondern auch frühere Schriften wie „De Corpore“ zu Rate. Der Schluss ist plausibel: Während viele Autoren heute die materialistische und leidenschaftsbezogene (sprich: körperbasierte) Seite des Hobbeschen Werkes als weitgehend irrelevant für die politische Philosophie betrachten, sieht Odzuck in dieser Körperbasiertheit geradezu den Ausgangspunkt dieser politischen Philosophie.

Es begäbe dabei schon mit dem Freiheitsbegriff, der für Hobbes das Fehlen „äußerer Bewegungshindernisse“ bedeutet. Es gehe also letztlich bei Hobbes immer um körperliche Widerstände – egal ob sie menschengemacht oder nicht sind. Dabei komme zwangsläufig dem Schutz des eigenen Körpers eine zentrale Rolle zu, weil er die Staatsbegründung und das freiwillige Vertragsargument erst wirklich „inhaltlich ausfüllt“. Allerdings sei, so Odzuck, die Körperlichkeit, das „Gültigkeitskriterium“ für eine auf Gegenseitigkeit basierende Vertragstheorie, schwach. Körperlicher Selbsterhaltungstrieb und vertragliche Wechselseitigkeit passten – zumal die Übertragung von Macht in der traditionellen Interpretation bedingungslos erfolgen soll – schon logisch kaum zueinander. Bei Hobbes gebe es deshalb nicht

nur eine Freiheit durch das Gesetz, sondern auch eine Freiheit vom Gesetz. Der Körper ist die Grenze staatlicher Gewalt, die zu befolgen Pflicht sei.

Das ist ein kühner und innovativer Ansatz, dem sicher nicht jeder Hobbes-Forscher folgen wird, der aber die Diskussion um Hobbes sicher neu beleben lässt. Odzuck wendet ihn zu Ende des Buches auf die Ausgangsfrage an – die Legitimierung liberaler Ordnungen im Kontext einer körperbasierten Philosophie. Dass diese Philosophie eher schwach ausfalle, wenn es um die Rechtfertigung einer kontraktualistischen Position geht, heiÙe nicht, dass Hobbes den Liberalen nichts zu sagen hätte. Im Gegenteil: Die Kenntnis der Schwäche des körperbasiert-kontraktualistischen Arguments könne einer Delegitimierung der liberalen Demokratie vorbeugen. Letztlich postuliert Hobbes, so Odzuck, dass auch beim Schluss eines Staatskontraktes (der meist sowieso nur Aneignung von Macht verschleierte), der das Individuum einem staatlichen Schiedsrichter unterwerfe, das menschliche Streben nach Selbsterhaltung ungebrochen sei, und dass deshalb kein Individuum zum völligen Urteilsverzicht bereit sei. Hier bekommt Hobbes fast schon einen „kritisch-rationalistischen“ Anstrich. Der Mensch könne die Natur erkennen und damit auch als körper- und leidenschaftsgetriebenes Wesen Konflikte auflösen, weshalb gelte: „Wenn die Vernunft natürliche Dinge erkennen kann, besteht immerhin die Möglichkeit, dass leidenschaftsgetriebene Körper sich nicht der Dezsision einer unwiderstehlichen Gewalt unterwerfen müssen, sondern selbst versuchen können, über Recht und Unrecht nachzudenken.“

Berlin

Detmar Doering

ARCHIV  
DES  
LIBERALISMUS

in Kooperation mit

 recensio.net